



Brüssel, den 3. Juli 2018  
(OR. en)

10220/09  
DCL 1

AVIATION 88  
COEST 188  
NIS 41  
RELEX 491

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 10220/09 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	28. Mai 2018
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 11./12. Juni 2009

Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen mit Georgien aufzunehmen

- Annahme

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Mai 2009 (05.06)  
(OR. en)

10220/09

RESTREINT UE

AVIATION 88  
COEST 188  
NIS 41  
RELEX 491

## BERICHT

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV

Nr. Vordokument: 9957/09 AVIATION 81 COEST 179 NIS 38 RELEX 470

Nr. Kommissionsvorschlag: 5986/09 AVIATION 9 COEST 40 NIS 11 RELEX 99

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 11./12. Juni 2009*

Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen mit Georgien aufzunehmen

- Annahme

Die Kommission hat dem Rat am 2. Februar 2009 eine "Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen mit Georgien aufzunehmen" unterbreitet.

Die Gruppe "Luftverkehr" hat die oben genannte Empfehlung geprüft und den Textentwurf für einen Beschluss ausgearbeitet, mit dem die Kommission zur Aufnahme derartiger Verhandlungen ermächtigt werden soll (siehe Anlage). Die einzige Änderung – eine Streichung – gegenüber dem Vordokument ist durch [...] gekennzeichnet.

# RESTREINT UE

In den Sitzungen der Gruppe "Luftverkehr" vom 14. und 20. Mai 2009 haben einige Delegationen sich zu den Verhandlungsrichtlinien und zu den Ad-Hoc-Verfahren für die Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen (Anhang II der Anlage von Dok. 5986/09) geäußert. Auf Wunsch einer Reihe von Mitgliedstaaten (Seite 10 Fußnote 4) hat SE sich bereit erklärt, diese Erörterungen aufzugreifen und eine Überprüfung der oben genannten Richtlinien und Verfahren während ihres Vorsitzes vorzunehmen.

Zudem wünscht DE, die darin von AT unterstützt wurde, dass in Anhang I der Anlage ("Verhandlungsrichtlinien") in Nummer 5 Absatz 3 die Formulierung "...über einen längeren Zeitraum..." durch "...binnen zwei Jahren..." ersetzt wird (Seite 9 Fußnote 3).

DE hat auch einen Prüfungsvorbehalt zum Wortlaut der "Verhandlungsrichtlinien" in Nummer 3 ("Struktur des Abkommens") Absatz 3, der in der letzten Sitzung der Gruppe leicht geändert wurde (Seite 8 Fußnote 2).

## **Aufgabe für den AStV**

Der AStV wird daher ersucht, die noch offenen Punkte zu klären, damit der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) das Mandat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen mit Georgien aufzunehmen, auf seiner Tagung am 11. Juni 2009 annehmen kann.

DECLASSIFIED

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES  
UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER  
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION**

zur Ermächtigung der Kommission,

Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen mit Georgien aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 1 –

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen mit Georgien aufzunehmen.

Die Kommission führt die Verhandlungen in Einklang mit den in Anhang I enthaltenen Verhandlungsrichtlinien und nach dem in Anhang II dargelegten Ad-hoc-Verfahren. <sup>1</sup>

Dieser Beschluss lässt in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten die Vereinbarungen geltender bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Georgien bis zum Abschluss eines Gemeinschaftsabkommens unberührt.

---

<sup>1</sup> Die Verhandlungen werden so geführt, dass eine umfassende und rechtzeitige Konsultation aller relevanten Interessenträger, einschließlich der europäischen Luftfahrtunternehmen, während der gesamten Verhandlungsdauer gewährleistet ist.

# RESTREINT UE

Die Anwendung dieses Abkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, wie sie am 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten gelten, gemäß der am 18. September 2006 in Cordoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar.

*Geschehen zu Brüssel am*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

\_\_\_\_\_

DECLASSIFIED

### VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

(Umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen  
der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits)

#### 1. Verhandlungsziele

Auf der Grundlage der engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits muss das Abkommen ein breites Themenspektrum abdecken, wobei das wesentliche Ziel darin besteht, zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Georgien eine Marktöffnung herbeizuführen, damit die Luftfahrtunternehmen beider Seiten ihre Dienstleistungen ungehindert nach kommerziellen Grundsätzen erbringen können und in der Lage sind, fair und chancengleich sowie unter gleichwertigen oder harmonisierten rechtlichen Voraussetzungen, deren Grundlage die EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Luftverkehrs sind, miteinander in Wettbewerb zu treten.

#### 2. Geltungsbereich des Abkommens

Ein umfassendes Luftverkehrsabkommen würde den Vertragsparteien die Schaffung eines klaren und kohärenten Rahmens ermöglichen, in dem sie in den kommenden Jahren ihre Luftverkehrsbeziehungen konstruktiv entwickeln können. Dieser Rahmen sollte ein umfassendes Paket von Rechten und Pflichten beinhalten, um u. a. zur Vermeidung von Konflikten zwischen Rechtsvorschriften auf eine Angleichung des Luftfahrtrechts hinzuwirken und gemeinsame Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich von Flug- und Luftsicherheits- sowie von Umweltstandards zu schaffen und die Zusammenarbeit im industriellen Bereich zu fördern. Das Abkommen sollte eine Vielzahl von Fragen behandeln, um im Rahmen eines Prozesses der Annäherung der Rechtsvorschriften an die gemeinschaftlichen Normen und deren wirksame Umsetzung eine schrittweise, beiderseitige und dauerhafte Marktöffnung zu gewährleisten und zugleich ein angemessenes Maß an Flexibilität zuzulassen (z. B. in Bezug auf Übergangszeiten). Die durch bestehende bilaterale Abkommen bereits erreichte Marktöffnung darf durch das Abkommen nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinschaft wird ohne erneute Hinzuziehung des Rates keine zusätzlichen Rechte für Verkehrsdienste zwischen Punkten in der Europäischen Union und Punkten in einem Drittland vergeben.

## RESTREINT UE

- (1) Die Kommission sorgt dafür, dass das Abkommen mit dem EG-Vertrag und einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften im Einklang steht.
- (2) Das Abkommen sollte geeignete Verfahren für Überprüfungen und für einen Informationsaustausch vorsehen, um gegenseitiges Vertrauen im Hinblick auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu schaffen und damit für gleiche Ausgangsbedingungen zu sorgen.
- (3) Das Abkommen sollte strenge Flug- und Luftsicherheitsbestimmungen enthalten, die dem in der Gemeinschaft erreichten Niveau entsprechen, wobei den Verfahren – einschließlich Audit-Verfahren –, Normen und Entwicklungen, die innerhalb der Gemeinschaft angewandt werden bzw. stattfinden, Rechnung zu tragen ist.
- (4) Das Abkommen sollte wirksame Bestimmungen für die Bereiche Wettbewerb und staatliche Beihilfen enthalten, um für alle Marktteilnehmer einheitliche Regeln zu gewährleisten.
- (5) Das Abkommen sollte darauf abzielen, Georgien in die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums einzubeziehen.
- (6) Das Abkommen sollte Aspekte der Intermodalität zwischen verschiedenen Verkehrsträgern behandeln.
- (7) Das Abkommen sollte die Flexibilität aufrechterhalten, innerhalb der EU in Umweltfragen tätig zu werden, insbesondere um die Auswirkungen des Flugverkehrs auf den Klimawandel, die Luftqualität und die Lärmbelastung an Flughäfen zu mindern.
- (8) Das Abkommen sollte die Besteuerung von Flugkraftstoff nicht untersagen. Es sollte klar gestellt werden, dass die Bestimmungen über die Besteuerung von Flugkraftstoff für die Luftfahrzeuge einer Vertragspartei von den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei einzuhalten sind, wenn diese Luftfahrtunternehmen Flüge nach oder aus dem Hoheitsgebiet bzw. innerhalb des Hoheitsgebiets der ersten Vertragspartei durchführen.

## RESTREINT UE

- (9) Das Abkommen sollte darauf abstellen, dass vorbehaltlich geeigneter Schutzmaßnahmen die Liberalisierung der Investitionsregelungen zwischen den Vertragsparteien sondiert wird.
- (10) Ein gesondertes Kapitel könnte dem Ausbau des Luftverkehrs und/oder (technischen) Unterstützungsleistungen gewidmet werden.
- (11) Im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele sollte das Abkommen die erforderliche Flexibilität zulassen, insbesondere was Übergangsfristen angeht, da Georgien bestimmte Mindeststandards, insbesondere im Bereich der Flug- und Luftsicherheit, einführen muss.
- (12) Das Abkommen sollte eine enge Verbindung zu anderen Übereinkünften über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum, einschließlich der Europa-Mittelmeer-Abkommen, vorsehen.
- (13) Das Abkommen sollte den Bereich der Mehrwertsteuer, mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer, unberührt lassen. Ferner sollte das Abkommen die jeweils geltenden Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unberührt lassen.
- (14) Besonderes Gewicht sollte gegebenenfalls auf die Lösung wichtiger Fragen im Bereich der Geschäftsausübung gelegt werden.

DECLASSIFIED



# RESTREINT UE

## 3. Struktur des Abkommens

Nach Inkrafttreten wird das endgültige Abkommen schrittweise die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Georgien ersetzen, wobei dem horizontalen Luftverkehrsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Georgien Rechnung getragen wird.

Es wird vorgeschlagen, dass bestimmte Teile des endgültigen Abkommens nach einem abgestuften Zeitplan vorzeitig in Kraft treten.

Die Kommission sollte entsprechende Klauseln aushandeln, um das Abkommen zwischen der Unterzeichnung und dem Abschluss durch die Vertragsparteien im Einklang mit [...] nationalen Rechtsvorschriften vorläufig anzuwenden.<sup>2</sup>

## 4. Durchführung des Abkommens

Jede Vertragspartei wird für die Durchsetzung des Abkommens in ihrem Hoheitsgebiet und hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen und Luftfahrtunternehmen verantwortlich sein.

Das Abkommen sollte ein geeignetes Streitbeilegungsverfahren und Schutzmaßnahmen vorsehen; ferner soll ein gemeinsamer Ausschuss eingesetzt werden, dem Vertreter der Vertragsparteien angehören und der für die Verwaltung und ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zuständig ist.

---

<sup>2</sup> DE hat einen Prüfungsvorbehalt zum Wortlaut dieses Absatzes.

# RESTREINT UE

## 5. Verhandlungsführung

Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit diesen Verhandlungsrichtlinien und nach dem in Anhang II dieser Empfehlung beschriebenen Ad-hoc-Verfahren.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, stellt die Kommission in den Verhandlungen sicher, dass den Belangen der Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen wird. In das Abkommen, das in allen Amtssprachen der EU gleichermaßen verbindlich ist, ist eine entsprechende Sprachenklausel aufzunehmen.

Die Kommission empfiehlt die Änderung oder die Aufhebung des Mandats, wenn über einen längeren Zeitraum <sup>3</sup> keine Fortschritte gemacht wurden und in absehbarer Zeit auch keine Fortschritte zu erwarten sind.

DECLASSIFIED

---

<sup>3</sup> DE, die von AT unterstützt wurde, sprach sich für einen konkreten Zeitraum aus: zwei Jahre.

### AD-HOC-VERFAHREN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER EIN LUFTVERKEHRSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN UND GEORGIEN <sup>4</sup>

#### I. Verfahren

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Sonderausschuss, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt.
2. Die Kommission berichtet dem Rat regelmäßig über die Fortschritte und Ergebnisse der Verhandlungen.

#### II. Verhaltensregeln

1. Mit der Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen wird automatisch ein Sonderausschuss für die betreffenden Verhandlungen eingesetzt. <sup>5</sup>

Hierzu teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates möglichst rasch mit, welche Vertreter sie in diesen Ausschuss entsenden; die Form der Mitteilung ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

---

<sup>4</sup> AT und DE haben einen Vorbehalt zu dem Text eingelegt. Eine getrennte Überprüfung von Anhang II zu einem späteren Zeitpunkt wurde auch von anderen Delegationen befürwortet.

<sup>5</sup> Aus Gründen der Vertraulichkeit sollte festgelegt werden, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich zu bestimmen sind und die die Verhandlungen betreffenden Unterlagen nur an sie gerichtet werden dürfen. Dies schließt nicht aus, dass die Vertreter ersetzt oder von Sachverständigen begleitet werden können.

# RESTREINT UE

2. Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten.

Hierzu übermittelt die Kommission dem Generalsekretariat des Rates möglichst bald den vorgesehenen Terminplan und die einschlägigen Unterlagen.

3. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ist ständig für eine enge Abstimmung zu sorgen.

- a) Jeder Verhandlungsrunde geht eine Sitzung des Sonderausschusses voraus, um die für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bestehenden Schlüsselfragen zu ermitteln und nach Möglichkeit einen gemeinsamen Standpunkt bzw. Leitlinien festzulegen.

Diese Sitzung wird vom Vorsitz in Absprache mit der Kommission rechtzeitig einberufen.

- b) Auf Veranlassung der Kommission, des Vorsitzes oder eines Mitgliedstaats finden während der gesamten Verhandlungen vor Ort Koordinierungssitzungen statt.

Der Vorsitz trifft Vorkehrungen für diese Sitzungen und erstellt erforderlichenfalls Dokumente über die Ergebnisse der Beratungen.

- c) Die Mitglieder des Sonderausschusses werden gebeten, an allen Verhandlungssitzungen teilzunehmen.

Gespräche in Abwesenheit der Mitglieder des Sonderausschusses sollten die Ausnahme bleiben; sie dürfen nicht an die Stelle des normalen Verfahrens treten. Der Sonderausschuss ist in jedem Fall über solche Gespräche in angemessener Weise zu unterrichten.

## RESTREINT UE

Bei diesen Gesprächen kann die Kommission eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern des Sonderausschusses als Sachverständige hinzuziehen. In jedem Fall kann der/die Vorsitzende des Sonderausschusses auf Wunsch an diesen Gesprächen teilnehmen.

- d) In Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft zuständig ist, spricht die Kommission bei den Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft; die Vertreter der Mitgliedstaaten ergreifen nur auf deren Bitte das Wort. Darüber hinaus unterlassen die Vertreter der Mitgliedstaaten jegliche Handlung, die die Kommission bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte.

\_\_\_\_\_

DECLASSIFIED